

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 108 (2011)
Heft: 2

Artikel: In manchen Kantonen kommt der Unterhalt zu kurz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NACHRICHTEN

Online-Beratung für Behinderte

Für Menschen, die von einer körperlichen, psychischen oder einer Sinnesbehinderung betroffen sind, ist es oft schwierig, die Beratungsstelle einer Behindertenorganisation persönlich aufzusuchen. Pro Infirmis bietet deshalb neu eine Online-Beratung an. Fachleute aus der Sozialen Arbeit stehen den Betroffenen zur Verfügung und beantworten deren Fragen. Die Privatsphäre der Ratsuchenden bleibt gewahrt: Sie errichten ein Konto, zu welchem sie mit ihrem persönlichen Passwort Zugang haben. Die Beratung ist kostenlos und kann anonym erfolgen.

www.beratung4behinderte.ch

Mit Lotsen Termine wahrnehmen

In einem Anfang April gestarteten Pilotprojekt testet das Sozialamt der Stadt Luzern den Einsatz von Ämterlotsen. Das Modell stammt ursprünglich aus Hamburg: Ämterlotsen sind Personen, die Klientinnen und Klienten von Amtsstellen und Fachinstitutionen zu wichtigen Gesprächsterminen begleiten. Angesprochen sind Menschen, denen es aus unterschiedlichen Gründen schwer fällt, Termine allein wahrzunehmen. Auf diese Weise sollen die Kommunikation im sozialen System verbessert und die nötigen Abklärungsprozesse beschleunigt werden.

www.sozialinforex.stadt Luzern.ch

Sommaruga will Asylverfahren straffen

Um sich auf die Zunahme von Flüchtlingen aus Nordafrika einzustellen, hat Justizministerin Simonetta Sommaruga (SP) Vorschläge zur Straffung der Asylverfahren vorgelegt. Die Migrantinnen und Migranten sollen der-einst mehrheitlich in Zentren des Bundes untergebracht werden, so dass in die kantonalen Zentren nur noch Asylsuchende gelangen, bei denen weiterführende Abklärungen nötig sind. In rund 80 Prozent der Fälle sei ohne weitere Abklärungen ersichtlich, ob es sich um eine Person ohne Anspruch auf Asyl oder um einen Flüchtling handle, macht Sommaruga geltend. Auf diese Weise dürfte sich das Verfahren von heute 1400 Tagen auf rund 120 Tage verkürzen. Die Sozialhilfe- und Unterbringungskosten, welche die kantonalen Sozialdienste ausrichten, würden folglich sinken. Derzeit berät die Staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK) über den Bericht.



Die Alimentenhilfe soll dazu beitragen, dass der Einkaufswagen nicht leer bleibt.

Bild: Keystone

In manchen Kantonen kommt der Unterhalt zu kurz

Am Anfang stand ein Postulat: Darin verlangte die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom Bundesrat einen Bericht zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos. Dieser Bericht liegt nun vor. Er zeichnet das Bild zweier Instrumente, die deutliches Verbesserungspotenzial aufweisen.

Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass das Ziel, die Unterhaltsansprüche von Kindern und Ehegatten zu sichern, in den einzelnen Kantonen nur teilweise erreicht wird. Grund dafür ist die föderalistische Struktur der Schweiz: Die Inkassohilfe ist im Zivilgesetzbuch festgehalten, doch die Auslegung des Artikels durch die Kantone erfolgt sehr unterschiedlich. Bei der Alimentenbevorschussung stützen sich die kantonalen Behörden auf je eigene rechtliche Grundlagen: Ob die Gläubigerinnen und Gläubiger Anspruch auf eine

Bevorschussung haben, wie hoch die Beträge pro Monat und Kind ausfallen und wie lange die Vorschüsse geleistet werden, wird von Kanton zu Kanton anders gehandhabt. Die kantonalen Gesetze sind so unterschiedlich, dass für die Betroffenen grosse Rechtsungleichheiten bestehen und Armut nach Scheidung je nach Wohnort ganz unterschiedliche Facetten annimmt.

Der Bundesrat strebt deshalb die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und die Optimierung der Inkassohilfe an. Ob die Vereinheitlichung der Richtlinien zur Alimentenbevorschussung dereinst durch den Bund oder die Kantone selbst erfolgen soll, ist noch offen, soll aber demnächst von der nationalrätlichen Kommission für Gesundheit und Soziales entschieden werden. Danach wird der Bundesrat die notwendigen Anpassungen der Inkassohilfe im Zivilrecht dem Parlament unterbreiten. (hjo)